

# Beitrags- und Entgelt-Ordnung LSV1805

## Version 1.0

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Mitglieds-Beiträge .....</b>	<b>3</b>
1.1	Beitrags-Staffelung.....	3
1.2	Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge .....	3
1.3	Jungschützen.....	3
1.4	Familienbeitrag .....	4
1.5	Anteilige Mitglieds-Beiträge .....	4
1.6	Austritt/Ausschluss aus dem Verein .....	4
1.7	Befreiung von Mitglieds-Beiträgen .....	4
<b>2</b>	<b>Aufnahme-Gebühr .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Schießstandnutzungs-Entgelte, Ausleihe Vereinswaffen .....</b>	<b>6</b>
3.1	Schießstandnutzungs-Entgelte - Waffen .....	6
3.2	Schießstandnutzungs-Entgelte - Bogen .....	6
3.3	Ausleihe Vereinswaffen – Waffen und Bogen .....	6
<b>4</b>	<b>Beschaffungen .....</b>	<b>7</b>
4.1	Begriffsdefinition .....	7
4.2	Wer darf Beschaffungen tätigen.....	7
4.3	Grenzen für Beschaffungen .....	7
4.4	Fördergelder .....	7
4.5	Nichtbeachtung.....	7
<b>5</b>	<b>Anderweitige Tätigkeiten .....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Königs- und Prinzengeld .....</b>	<b>9</b>
6.1	Königsgeld .....	9
6.2	Prinzengeld.....	9
<b>7</b>	<b>Historie .....</b>	<b>10</b>

## Einführung

Diese Beitrags- und Entgelt-Ordnung beschreibt alle Beiträge, Entgelte, Umlagen und Gebühren des Lenneper Schützenvereins 1805 e.V. (Verein).

Diese Beitrags- und Entgelt-Ordnung wurde vom Gesamtvorstand am xx.xx.2024 mit Stimmen zu Stimmen beschlossen.

# 1 Mitglieds-Beiträge

## 1.1 Beitrags-Staffelung

Die Mitgliedschaft im LSV1805 bedingt die wie folgt gestaffelten Mitglieds-Beiträge:

Mitglied	Beitrag
Jungschützen bis einschließlich 9 Jahre	30€
Jungschützen 10 – einschließlich 14 Jahre	40€
Jungschützen 15 – einschließlich 17 Jahre	50€
Erwachsene (ab 18 Jahre)	100€
Familienbeitrag	180€
Ehrenmitglieder	0,00 €

## 1.2 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Mitglieds-Beiträge sind einmal jährlich zu zahlen. Bei allen Mitgliedern, die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum 02. Januar eines jeden Kalenderjahres per Lastschrift vom Verein eingezogen.

Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, müssen den Beitrag selbständig bis zum 02. Januar eines jeden Kalenderjahres an den Verein überweisen oder in bar bezahlen.

Bezüglich unterjährig in den Verein eingetretene Mitglieder wird auf die Regelung Ziff. 1.5ff verwiesen.

## 1.3 Jungschützen

Jungschützen sind alle Mitglieder bis zu einem Alter von 18 Jahren. Ab dem 18. Geburtstag gelten diese Mitglieder als Erwachsene.

#### ***1.4 Familienbeitrag***

Der Familienbeitrag gilt für Paare, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Dazu zählen ebenfalls alle im Haushalt lebenden Kinder (unabhängig von deren Alter).

#### ***1.5 Anteilige Mitglieds-Beiträge***

Wer in der ersten Kalenderjahreshälfte in den Verein eintritt, also bis zum 30. Juni eines Jahres, zahlt den vollen Beitrag.

Wer in der zweiten Kalenderjahreshälfte in den Verein eintritt, also ab dem 01. Juli eines Jahres, zahlt nur noch den halben Beitrag für das Eintrittsjahr. Für die folgenden Jahre wird dann der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

#### ***1.6 Austritt/Ausschluss aus dem Verein***

Mitglieds-Beiträge werden bei Austritt/Ausschluss aus dem Verein nicht erstattet.

#### ***1.7 Befreiung von Mitglieds-Beiträgen***

Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit. Ehrenmitglieder können jedoch nach eigenem Ermessen weiter Beiträge zahlen.

## 2 Aufnahme-Gebühr

Die Aufnahme in den LSV1805 bedingt die wie folgt gestaffelte einmalige Aufnahme-Gebühr:

<b>Mitglied</b>	<b>Aufnahme-Gebühr</b>
Jungschützen bis einschließlich 9 Jahre	10,00 €
Jungschützen 10 – einschließlich 14 Jahre	10,00 €
Jungschützen 15 – einschließlich 17 Jahre	10,00 €
Erwachsene (ab 18 Jahre)	25,00 €

Die Aufnahme-Gebühr wird zusammen mit dem ersten Beitrag fällig und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts in voller Höhe zu entrichten.

### 3 Schießstandnutzungs-Entgelte, Ausleihe Vereinswaffen

Die Nutzung der Schießstände des LSV1805 bedingt die vorherige Entrichtung des jeweiligen Schießstandnutzungs-Entgeltes.

Das Ausleihen von Vereinswaffen ist gebührenpflichtig.

#### 3.1 Schießstandnutzungs-Entgelte - Waffen

Mitglied	Entgelt
Gastschützen GK-Stand	10,00 €
Gastschützen alle anderen Stände	5,00 €
Mitglieder DL-Stand	1,50 €
Mitglieder KK-Stand	3,50 €
Mitglieder GK-Stand	5,00 €
Jungschützen	0,00 €

#### 3.2 Schießstandnutzungs-Entgelte - Bogen

Mitglied	Entgelt
Gastschützen	5,00 €
Mitglieder	1,50 €
Jungschützen	0,00 €

#### 3.3 Ausleihe Vereinswaffen – Waffen und Bogen

Mitglied	Entgelt
Gastschützen	5,00 €
Mitglieder	1,00 €
Jungschützen	0,00 €

Pro defekten Pfeil	10,00 €
--------------------	---------

## 4 Beschaffungen

Das nachfolgende Kapitel beschreibt Beschaffungen/Investitionen für den Verein und regelt wer bis zu welcher Grenze Beschaffungen/Investitionen tätigen darf.

### 4.1 Begriffsdefinition

Der Begriff "Beschaffungen" beschreibt die Deckung aller neu bzw. erstmalig identifizierten Vereins-Bedarfe; dies umfasst insbesondere Dienstleistungen und Güter.

Laufende Zahlungen wie z.B. Gebühren, Kauf von Getränken und Munition, Tanken von Heizöl, Zahlungen aus laufenden Verträgen usw. in üblicher Form stellen keine neuen Beschaffungen dar.

### 4.2 Wer darf Beschaffungen tätigen

Nur Mitglieder des Vorstands des Vereins dürfen Beschaffungen innerhalb der Wertgrenzen ihrer jeweiligen Kompetenz tätigen (s.a. Ziff. 4.3). Mitglieder des Vereins sind nur mit Unterstützung eines Vorstandsmitgliedes berechtigt, Beschaffungen im Namen des Vereins zu tätigen.

### 4.3 Grenzen für Beschaffungen

Innerhalb folgender Grenzen dürfen Mitglieder des Vorstandes Beschaffungen vornehmen:

- Bis 200€: Alle Gesamtvorstandsmitglieder innerhalb des eigenen Bereiches
- Bis 2.500€: Nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Eine einfache Mehrheit innerhalb der Geschäftsführungsgruppe genügt.
- Bis 5.000€: Nur mit gültigem und protokolliertem Beschluss des Vorstandes
- Über 5.000€: Nur mit Beschluss einer Mitgliederversammlung

### 4.4 Fördergelder

Erhält der Verein Fördergelder, sind diese an einen bestimmten Zweck gebunden. Fördergelder können ohne Zustimmung der Geschäftsführung, Beschluss des Vorstandes oder Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung für den jeweiligen Förderzweck verwendet werden. Die ordnungsgemäße Verwendung ist dem Vorstand zu berichten.

### 4.5 Nichtbeachtung

Bei Nichtbeachtung der oben genannten Regelung behält sich der Verein vor, die Beschaffung nicht zu bezahlen. Der Besteller haftet dann selbst für die Beschaffung.

## 5 Anderweitige Tätigkeiten

Für anderweitige im Sinne des Vereins liegende Tätigkeiten zum Wohle des LSV1805, die über das hinausgehen, was Mitglieder üblicherweise für den Verein leisten, kann der Vorstand im Rahmen der Ehrenamtspauschale eine Zahlung festsetzen.

Voraussetzung für eine Zahlung ist, dass die zu vergütende Tätigkeit vom Vorstand vorab in Auftrag gegeben wurde.



## 6 Königs- und Prinzensgeld

### 6.1 Königsgeld

Der König – die Majestät des Lenneper Schützenverein 1805 e.V. - bekommt vom Verein ein Königsgeld in Höhe von 1.250€ gestellt.

Der Betrag soll den König bei seinen vielfältigen traditionellen Verpflichtungen unterstützen, wie z.B.:

- Getränkeunden zur eigenen Krönung für die Mitglieder
- Plakette für die Königskette

650€ werden vom 2. Kassierer direkt zur eigenen Krönung ausgezahlt. Eine 2. Rate über 600€ kann vom König jederzeit angefordert werden.

### 6.2 Prinzensgeld

Prinz oder Prinzessin (nicht Schülerprinz oder Schülerprinzessin) erhalten vom Lenneper Schützenverein 1805 e.V. ein Prinzensgeld in Höhe von 250€.

Der Betrag soll den Prinz bei seinen vielfältigen traditionellen Verpflichtungen unterstützen, wie z.B.:

- Getränkeunden bei Schützenfesten für die Mitglieder
- Plakette für die Prinzenkette

Der Betrag wird dem Prinzen vom 2. Kassierer direkt nach der Ernennung ausgezahlt.

Gemäß §4 der Satzung der Jungschützenabteilung des Lenneper Schützenvereins 1805 e.V. hat der Prinz am Ende seines Prinzenjahres der Jungschützenabteilung eine Plakette für die Prinzenkette zu überreichen.

## 7 Historie

Diese Beitrags- und Entgelt-Ordnung wurde vom Gesamtvorstand in der Vorstandssitzung am 07.09.2024 beschlossen.